

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

14.03.2013

Geschäftszahl

2012/08/0311

Rechtssatz

§ 8 Abs. 3 AIVG enthebt die Behörde nicht von ihrer Verpflichtung, den entscheidungswesentlichen Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln und die maßgeblichen Rechtsfragen selbst zu beurteilen.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2013:2012080311.X03